

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020
der Gemeinde Oggelshausen
für das Haushaltsjahr 2020**

**Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der
Gemeinderat
am 17.02.2020
die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020
beschlossen:**

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt	
1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen (EUR)	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	2.099.300,00
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-2.041.825,00
1.3 Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo 1.1 und 1.2) von	57.475,00
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0,00
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0,00
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo 1.4 und 1.5) von	0,00
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe 1.3 und 1.6)	57.475,00
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.934.300,00
2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-1.734.700,00
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo 2.1 u. 2.2)	199.600,00
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	161.040,00
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-1.080.000,00
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo 2.4 und 2.5) von	-918.960,00
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo 2.3 und 2.6)	-719.360,00
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	800.000,00
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-17.300,00
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo 2.8 und 2.9) von	782.700,00
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo 2.7 und 2.10) von	63.340,00

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 800.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 798.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 250.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A) auf 330 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v.H. der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v.H. der Steuermessbeträge.

Oggelshausen, den 12.05.2020
Gez. Kriz, Bürgermeister

- a) Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Gemeinde Oggelshausen für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 121 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wurde durch das Kommunal- und Prüfungsamt beim Landratsamt Biberach mit Erlass vom 26.03.2020 bestätigt. Die nach der Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in der Haushaltssatzung hat die Rechtsaufsichtsbehörde unter folgender Voraussetzung erteilt:

Der in § 2 der Haushaltssatzung vom Gemeinderat beschlossene Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 800.000 Euro gemäß § 87 Abs. 2 GemO wird in Höhe eines Teilbetrags von 630.000 Euro genehmigt. Der Restbetrag über 170.000 Euro wird nur genehmigt, wenn der Nachweis erbracht wird, dass eine Finanzierung aus den liquiden Eigenmitteln wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§78 Abs. 3 GemO). Die Kreditermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (§ 87 Abs. 3 GemO).

- b) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder mündlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Oggelshausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- c) Der Haushaltsplan liegt gem. § 81 Abs. 3 GemO an sieben Tagen - je einschließlich - auf dem Rathaus während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus, und zwar in der Zeit vom Freitag, den 03.07.2020 bis Montag, den 15.07.2020.

Oggelshausen, den 30.06.2020
Gez. Kriz, Bürgermeister